

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 29.01.2018

TOP 1 Information durch den Bürgermeister

a) Aufstellung Blitzer in Ahlen

Bürgermeister Werner Binder informierte darüber, dass das Landratsamt gemäß Kreistagsbeschluss in den nächsten Wochen eine Blitzeranlage in Ahlen installieren wird. Der Blitzer soll auf Höhe der Kirche aus Richtung Uttenweiler kommend aufgebaut werden.

b) Sachstand Flüchtlinge

Hauptamtsleiterin Désirée Feicht erläuterte, dass eine Flüchtlingsfamilie aus der Anschlussunterbringung in Uttenweiler weggezogen ist. Das Landratsamt wird zur Nachbelegung der Wohnung eine irakische Frau mit Ihren drei Kindern zuweisen, die voraussichtlich Mitte Februar einziehen sollen. Auch für die freie Wohnung in Dieterskirch wird eine weitere Familie gesucht.

c) Breitband

Bürgermeister Binder stellte dar, dass mit den Arbeiten zur Aufstellung der Multifunktionsgehäuse in den nächsten 14 Tagen begonnen werden soll. Hierzu gehört auch die Herstellung der Stromversorgung und die entsprechenden Anschlüsse. Insgesamt müssen 12 Multifunktionsgehäuse, aufgeteilt auf alle Teilorte, aufgebaut werden. Im ersten Quartal 2018 sollen diese Baumaßnahmen beendet sein. Sobald es möglich ist, gibt es eine öffentliche Veranstaltung für die Bürgerschaft und weitere Informationen an die Bürger. Spätestens im 2. Quartal 2018 soll die Breitbandversorgung durch die NetCom in Betrieb genommen werden.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin aus Ahlen erläuterte, dass es bei der NetCom heißt, es dauert noch bis Ende Juni. Sie wollte wissen, ob es eine verbindliche Aussage seitens der Gemeinde gibt, wann die Breitbandversorgung ertüchtigt sein wird. Bürgermeister Binder stellte dar, dass die Gemeinde im Moment keinen Einfluss darauf hat, da die Firma NetCom mit der Umsetzung beauftragt wurde. Die Gemeinde hat alle erforderlichen Dinge veranlasst. Sobald die NetCom soweit ist, wird die Bürgerschaft informiert.

Ein Bürger aus Uttenweiler hatte eine Frage zum Neubau des Kindergartens auf dem Gelände der Grundschule. Er fragte, wie die Größe des Kindergartens zustande kommt und wo die Abwässer des Neubaus abgeleitet werden sollen. Bürgermeister Werner Binder erläuterte Folgendes: Der Gemeinderat hat entschieden, dass es eine zweite Krippengruppe geben soll, außerdem soll es zusätzlich einen Bewegungsraum im neuen Kindergarten geben, der bei der ersten Entwurfsplanung noch nicht berücksichtigt war. Ortsbaumeister Markus Rieger führte aus, dass die Abwässer ins bestehende System abgeleitet werden. Das Regenwasser soll gedrosselt - über eine Regenrückhaltung - abgeleitet werden. In den weiteren Planungen wird die Thematik mit betrachtet. Die Verwaltung nimmt den Hinweis auf.

Ein weiterer Bürger fragte, was mit dem Erdaushub und Humus im Neubaugebiet Bucheschle passiert. Ortsbaumeister Rieger stellte dar, dass der Boden von der ausführenden Firma Gaiser noch weggefahren wird. Der Humus wird auf den Bauplätzen eingeebnet und diese werden eingesät. Beides soll geschehen, sobald das Wetter es zulässt.

TOP 3 Bekanntgabe nicht-öffentliche Beschlüsse aus der Sitzung vom 18.12.2017

Grundstücksangelegenheiten

Verkauf Flst. 3687, Baugebiet Bucheschle II in Uttenweiler

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

1. Der Gemeinderat stimmte dem Verkauf des Bauplatzes Nr. 13, Flst. 3687 mit 562 m² für 105,00 Euro je m², somit 59.010,00 Euro zu.
2. Die Hausanschluss- und Vermessungskosten sind nicht im Kaufpreis enthalten und werden im Kaufvertrag separat ausgewiesen.
3. Sämtliche Kosten der Grundstücksveräußerung gehen zu Lasten des Käufers.

Verkauf Flst. 548/9, Baugebiet Ausgang in Ahlen

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

1. Der Gemeinderat stimmte dem Verkauf des Grundstücks Flst. 548/9 mit 794 m² für 59,00 Euro je m², somit 46.846,00 Euro zu.
2. Die Hausanschluss- und Vermessungskosten sind nicht im Kaufpreis enthalten und werden im Kaufvertrag separat ausgewiesen.
3. Sämtliche Kosten der Grundstücksveräußerung gehen zu Lasten des Käufers.

Verkauf Flst. 2221, Baugebiet Thaläcker II in Offingen

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Grundstücks Flst. 2221 mit 903 m² für 59,00 Euro je m², somit 53.277,00 Euro zu.
2. Die Hausanschluss- und Vermessungskosten sind nicht im Kaufpreis enthalten und werden im Kaufvertrag separat ausgewiesen.
3. Sämtliche Kosten der Grundstücksveräußerung gehen zu Lasten des Käufers.

TOP 4 Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2011-2015

Unterrichtung des Gemeinderats nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO

Das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamts Biberach hat die Haushaltsjahre 2011 bis 2015 in der Zeit vom 21.11.2016 bis 31.01.2017 geprüft. Der Prüfungsbericht wurde am 31.05.2017 der Gemeinde vorgelegt. Bereits vor der Prüfung wurden einige Punkte durch die Verwaltung und den Gemeinderat in die Wege geleitet (z.B. Globalberechnung, Kalkulation Friedhofsgebühren, Neuausarbeitung Hauptsatzung, Neuaufstellung Entschädigungssatzung usw.) Die Gemeindeverwaltung hat die Prüfungsvermerke weitestgehend abgearbeitet und die Stellungnahme hierzu dem Landratsamt Biberach erneut vorgelegt.

Mit Schreiben vom 04.01.2018 wurde durch das Landratsamt Biberach die Abschlussbestätigung erteilt:

„Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung wird bestätigt, dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind oder als erledigt betrachtet werden können. Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde erteilt deshalb gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO (kameral) die uneingeschränkte Abschlussbestätigung zur o.a. überörtlichen Prüfung.“

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat nimmt die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2011 – 2015, den Abschluss hierzu sowie die Unterrichtung durch die Verwaltung zur Kenntnis.

TOP 5 Rechtsverhältnisse der Kindergärten

Grundsatzbeschluss

Im Prüfbericht der Kommunalaufsicht der Haushaltsjahre 2011-2015 wurde dargestellt, dass der Gemeinderat über die rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses der Kindergärten einen Grundsatzbeschluss fassen muss. Im Beschluss ist explizit festzulegen, ob die Benutzung der Kindergärten nach öffentlichen oder privatrechtlichen Grundsätzen erfolgen soll; § 24 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO). Unabhängig von der Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses hat der Gemeinderat im oben genannten Grundsatzbeschluss ebenfalls zu entscheiden, ob das Benutzungsentgelt (= Elternbeiträge) in Form einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsgebühr oder eines privatrechtlichen Benutzungsentgelts erhoben wird; § 13 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Aktuell werden privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben und das Benutzungsverhältnis ist mit einem Aufnahmevertrag privatrechtlich ausgestaltet. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass es auf diese Weise gut funktioniert. Die Verwaltung schlug daher vor, die bisherige Handhabung zu bestätigen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat legt fest, dass die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten weiterhin auf privatrechtlicher Basis und unter Abschluss eines Aufnahmevertrags mit den Eltern erfolgt.**
- 2. Für die Elternbeiträge wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben.**

TOP 6 Genehmigung Spenden 2017

Kämmerer Alexander Preuß zeigte die in 2017 eingegangenen Spenden auf. Die Gesamtsumme ist mit über 7.000 Euro ein bisschen höher als in den vergangenen Jahren, da insbesondere für das Jubiläum in Ahlen (700-Jahrfeier, 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Ahlen) gespendet wurde. Der Gemeinderat muss über die Annahme der Spenden entscheiden.

Bürgermeister Binder dankte allen Spendern für die Unterstützung der Gemeinde.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt die Spenden aus dem Jahr 2017 an.

TOP 7 Baugesuche

- a) Neubau eines Doppelhauses mit 2 Garagen und 2 Carports auf Flst. 3687, Starenweg 16, Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates:
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- b) Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Flst. 2799, Bergstr. 7, Gemarkung Aderzhofen
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates:
Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Offingen das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- c) Kenntnisgabeverfahren: Abbruch ehemaliger Stall, Hochsilos, Güllegrube auf Flst. 33, Im Öschle 2, Gemarkung Minderreuti
Der Bauantrag wird zur Kenntnis genommen.
- d) Kenntnisgabeverfahren: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Hanglage auf Flst. 3701, Starenweg 38, Gemarkung Uttenweiler
Der Bauantrag wird zur Kenntnis genommen.
- e) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flst. 3699, Starenweg 42, Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates:
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- f) Kenntnisgabeverfahren: Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 3700, Starenweg 40, Gemarkung Uttenweiler
Der Bauantrag wird zur Kenntnis genommen.

TOP 8 Naturfreibad Uttenweiler

Einbau von Sektionaltoren im Bereich des Kiosks

Zur Verbesserung der Verkaufssituation beim Kiosk, soll ein Sektionaltor zwischen dem Durchgang Kiosk und dem ehemaligen DLRG-Raum installiert werden. Zunächst soll nur ein Tor angebracht werden; denkbar wäre für die Zukunft auch ein zweites Tor, um eine geschlossene Räumlichkeit herzustellen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

- a) **Einbau von einem Sektionaltor am Durchgang Kiosk ins Freibad zur Verbesserung der Verkaufsaktivitäten.**
- b) **Vergabe des Auftrages für die Lieferung und Montage von einem Sektionaltor an die Fa. Kettner und Selig aus Betzenweiler zum Preis von rund 3.500 € netto.**
- c) **Die Nebenarbeiten sollen vom Bauhof ausgeführt werden.**
- d) **Die Ausgaben sind im Haushalt 2018 zu finanzieren.**

TOP 9 Sanierung Lehrerzimmer der Abt-Ulrich-Blank Grundschule

Auftragsvergabe Möblierung und Boden

Das Lehrerzimmer in der Schule Uttenweiler ist renovierungsbedürftig. Wie bereits im Rektorat und Sekretariat im vergangenen Jahr, soll das Lehrerzimmer ähnlich gestaltet werden. Die Holzvertäfelungen an Wand und Decke werden entfernt und durch Trockenbauwände ersetzt. Die Elektrik samt Beleuchtung wird erneuert. Die Vorrichtung für einen Deckenbeamer wird hergestellt und ein Internetanschluss eingerichtet. Die Heizkörper werden erneuert. Weil es sich um einen Kommunikationsraum handelt, soll eine schalladsorbierende Decke eingebaut werden. Die Arbeiten werden vom Bauhof ausgeführt. Ebenso wird die Möblierung erneuert. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit Frau Silvia Volz und der Lehrerschaft ausgearbeitet.

Die Kosten für die Renovierungsarbeiten betragen ca. 17.000 €, die Kosten für die Möblierung ca. 13.600 €.

Bürgermeister Binder erläuterte, dass ein örtlicher Anbieter nachträglich noch ein Angebot abgeben möchte. Daher bat die Verwaltung um Ermächtigung den Auftrag in Höhe von ca. 13.500 Euro an das wirtschaftlichste und geeignetste Angebot zu vergeben.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

- a) Durchführung der Renovierungsarbeiten im Lehrerzimmer der Abt-Ulrich-Blank-Schule im Umfang von ca. 17.000 € durch den Bauhof (Material, Löhne, Handwerkerleistungen)**
- b) Vergabe des Auftrages für die neue Möblierung zum Preis von ca. 13.500 € - brutto.**
- c) Vergabe des Auftrages für den neuen Linoleumboden an die Fa. Haberbosch aus Göffingen zum Preis von 3.376,92 € - brutto.**
- d) Die Ausgaben sind im Haushalt 2018 zu finanzieren.**

TOP 10 Richtlinien zur Förderung der Vereine in Uttenweiler Grundsatzbeschluss

Ein Gemeinschaftsleben in einer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar. Alle Ortsvereine sind Bestandteil unserer örtlichen Gemeinschaft und erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt zu einer „liebens- und lebenswerten“ Gemeinde bei.

Um ein reges Vereinsleben auch weiterhin zu gewährleisten und zu stärken, ist wegen der ständig steigenden Anforderungen an die Vereine neben deren Selbstfinanzierung durch Beiträge und Veranstaltungen eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde angezeigt. Zur gemeindlichen Vereinsförderung gehören nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern vielfältige Initiativen um ein echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken und zu wahren. Durch die gemeindliche Förderung der Vereine und Gruppen soll auch deren Selbstverantwortung gestärkt werden. Die Gemeinde erwartet allerdings, dass die Vereine sparsam und wirtschaftlich haushalten und mit der Gemeinde eng zusammenarbeiten.

Die in der Sitzung dargestellten Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Zum einen soll die Förderung die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine berücksichtigen; zum anderen soll die Förderung so gestaltet sein, dass sie transparent ist und alle Fördertatbestände erfasst. Ein Schwerpunkt liegt in der Förderung der Jugendarbeit. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien möglich.

Die Förderung nach den Richtlinien gestaltet sich nach drei Bereichen. Diese sind:

- I. eine jährliche Vereinsförderung nach Mitgliederzahlen mit dem Schwerpunkt der Jugendförderung
- II. Zuschüsse / Zuwendungen bei Veranstaltungen, Projekten und Einzelinitiativen, z.B. Jubiläen, Meisterschaften, Wertungsspiele, etc.
- III. Förderung von Sanierungen und Instandsetzungen

Die Verwaltung wird in den nächsten Wochen den betroffenen Vereinen die Förderrichtlinie erläutern.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt den dargelegten Richtlinien zur Förderung der Vereine zu. Diese treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

TOP 11 Vergabe von Förderungen nach der Vereinsförderrichtlinie

a) Antrag Sportverein Uttenweiler

Der Sportverein Uttenweiler hat im Sommer 2017 zur Bewässerung des Sportplatzes eine Zisterne gebaut und bei der Gemeinde wegen eines Zuschusses angefragt. Da es zu diesem Zeitpunkt bereits Überlegungen zur Aufstellung von einer Vereinsförderrichtlinie gab, wurde über die Anfrage auf Förderung noch nicht abschließend entschieden.

Auf Basis der unter TOP 11 beschlossenen Richtlinien beschloss der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt der Förderung der oben dargestellten Baumaßnahme an den Sportverein Uttenweiler in Höhe von 8.716,36 Euro zu.

TOP 11 Vergabe von Förderungen nach der Vereinsförderrichtlinie

b) Antrag Schützenverein Uttenweiler

Der Schützenverein Uttenweiler hat im Herbst 2017 die Heizung im Schützenhaus erneuert und an die Nahwärme angeschlossen. Auch der Schützenverein hat bei der Gemeinde wegen eines Zuschusses angefragt. Da es zu diesem Zeitpunkt bereits Überlegungen zur Aufstellung von einer Vereinsförderrichtlinie gab, wurde über die Anfrage auf Förderung noch nicht abschließend entschieden.

Auf Basis der unter TOP 11 beschlossenen Richtlinien beschloss der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt der Förderung der oben dargestellten Baumaßnahme an den Schützenverein Uttenweiler in Höhe von 5.695,37 Euro zu.

TOP 12 Hochwasseralarm- und Einsatzplan

Die Gemeinde hat einen Hochwasser Alarm- und Einsatzplan für den Krisenfall erstellt. Der Plan regelt im Hochwasserfall unter anderem die Zuständigkeiten von Krisenstab, Feuerwehren, Ämtern und Personen. Ferner sind Abläufe, die Bedienung von Schutzeinrichtungen usw. geregelt. Er gliedert sich in eine Monitoring-, Kontroll-, Warn- und Abwehrphase. Der Plan ist mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Unseren Feuerwehren wurde er ebenfalls zur Anhörung vorgestellt. Der Plan ist Voraussetzung für die Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen. Ortsbaumeister Markus Rieger stellte den Plan im Detail vor.

Der Gemeinderat beschloss nach kurzer Beratung einstimmig:

Der Gemeinderat nimmt den Hochwasser Alarm- und Einsatzplan zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

TOP 13 Entsorgung alter Kunstrasen

Im Jahre 2009 wurde die Rasendeckschicht des Kunstrasens der Schulsportanlage Uttenweiler erneuert. Seinerzeit wurde die Position des Entsorgens des Kunstrasens aus dem Leistungsumfang herausgenommen, weil der Sportverein ursprünglich vorhatte, den alten Rasenbelag im neuen Naturrasenplatz als Bodenstabilisator einzusetzen. Dies wurde nicht umgesetzt.

Seither lagert der alte Kunstrasenbelag aufgerollt beim Grüngutplatz der Gemeinde. Um den Rest vollends zu entsorgen, hat die Verwaltung ein Angebot eingeholt. Die Kosten dafür betragen pauschal 6.900 € inkl. MwSt. Es handelt sich um rund 5.000 m², ca. 175 Tonnen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Auftrages für die Entsorgung des alten Kunstrasens an die Fa. KRB aus Oschatz zum Gesamtpreis von 6.900 € inkl. MwSt zu. Der Radlader zum Beladen ist von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

TOP 14 Bekanntgabe, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Es lagen keine Punkte vor.